

## Verbot der Pelztierhaltung in Deutschland in Sicht?

### A. Überblick über die Gesetzesinitiative

Bisher bestehen auf verordnungsrechtlicher Ebene Haltungsanforderungen an die Pelztierhaltung in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV<sup>1</sup>). Diese Forderungen werden von den Pelztierhaltern jedoch nicht eingehalten.<sup>2</sup> Über ein Verbot der Pelztierhaltung wird daher in Deutschland seit über zwei Jahren diskutiert. Die Fraktionen der Großen Koalition planen nun, die Haltung von Pelztieren unter ein gesetzliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in Ausnahmefällen zu stellen. Dazu soll das Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG<sup>3</sup>) geändert werden.<sup>4</sup> Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf am 2.6.2017 zugestimmt.<sup>5</sup>

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass Pelztiere nur noch mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gehalten werden dürfen.<sup>6</sup> Eine Erlaubnis der Behörde setzt voraus, dass der Pelztierhalter gesetzliche Mindeststandards in der Haltung einhält.<sup>7</sup> Für bestehende Pelzfarmen soll die nach bisheriger Rechtslage des Tierschutzgesetzes (TierSchG<sup>8</sup>) erteilte Erlaubnis<sup>9</sup> mit Inkrafttreten des Gesetzes in eine vorläufige Erlaubnis umgewandelt werden.<sup>10</sup> Beantragt der Halter nicht innerhalb von fünf Jahren nach Verkündung des Gesetzes eine Erlaubnis, so wird die vorläufige Erlaubnis ungültig.<sup>11</sup>

Beachtung ist vor allem dem Beschluss des Bundesrates zu schenken: Er spricht sich für ein sofortiges Verbot der Pelztierhaltung aus, da für die Haltung und Tötung von Pelztieren kein vernünftiger Grund vorliege. Darüber hinaus entspreche eine Haltung nach den bisherigen Standards nicht dem Erfordernis einer artgemäßen Haltung, und der Bundesrat fordert eine Kennzeichnungspflicht.<sup>12</sup>

---

<sup>1</sup> Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2016 (BGBl. I S. 758) geändert worden ist.

<sup>2</sup> BR Drs. 388/17, vom 2.6.2017, S. 2, abrufbar unter

<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2017/0301-0400/0388-17.html>

(Beratungsvorgänge), zuletzt abgerufen am 14.6.2017.

<sup>3</sup> Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 93 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.

<sup>4</sup> BT Drs. 18/12085, vom 25.04.2017, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/120/1812085.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.6.2017.

<sup>5</sup> S. Fn. 2.

<sup>6</sup> § 3 Abs. 1 S. 1 TierErzHaVerbG-E.

<sup>7</sup> § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierErzHaVerbG-E.

<sup>8</sup> Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

<sup>9</sup> § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8a TierSchG.

<sup>10</sup> § 3 Abs. 5 S. 1 TierErzHaVerbG-E.

<sup>11</sup> § 3 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 TierErzHaVerbG-E.

<sup>12</sup> S. Fn. 2, S. 1.

## *B. Rechtliche Beurteilung*

### *I. Erhöhte Tierschutzstandards?*

Grundsätzlich ist die Gesetzesinitiative zu begrüßen. Mit der gesetzlichen Manifestierung von Haltungsvorgaben an die Pelztierhaltung würden das erste Mal konkrete Handlungsstandards in der Nutztierhaltung vom parlamentarischen Gesetzgeber und damit dem Organ mit dem höchsten Grad an demokratischer Legitimation verabschiedet werden. Allerdings ist zu beachten, dass weder neue noch höhere Tierschutzstandards erlassen werden sollen. Vielmehr werden bereits in der TierSchNutzTV bestehende Standards 1:1 übernommen. Diese „Hochzoning“ ist daher nicht mit einem automatischen Mehr an Tierschutz in der Pelztierhaltung verbunden. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Zu diesen bereits verordnungsrechtlichen Standards gehört ein Raumbedarf für Füchse. Nach § 40 Absatz 5 Nr. 2 TierSchNutzTV werden für Füchse für jedes ausgewachsene Tier und für jedes Jungtier nach dem Absetzen eine Grundfläche von mindestens drei Quadratmetern, mindestens jedoch eine Grundfläche von zwölf Quadratmetern gefordert. Da Füchse jedoch nicht-domestizierte Wildtiere sind, sind diese Standards nicht artgerecht i. S. d. § 2 TierSchG. Zum Vergleich: In dem vom Bundeslandwirtschaftsministerium herausgegebenen Sachverständigen-Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (Säugetiergutachten<sup>13</sup>) werden für Füchse mindestens 30m<sup>2</sup> pro Paar und für jedes weitere erwachsene Tier 10m<sup>2</sup> Raumbedarf als artgerecht eingestuft.<sup>14</sup>

### *II. Die Grundrechte der Halter*

Die Zahl der Pelztierhaltungen ist in den letzten Jahren drastisch zurückgegangen. Die Ursache hierfür liegt vor allem in dem Erlass von Mindeststandards zur Haltung von Pelztieren im Jahr 2006 in der TierSchNutzTV. Diese Anforderungen wurden 2011 und 2016 noch einmal verschärft. Laut Angaben der Pelztierhalter seien die bereits bestehenden Standards der TierSchNutzTV nicht zu erfüllen, wenn sich die Pelztierhaltung für sie noch wirtschaftlich lohnen soll. Unter anderem wird damit argumentiert, dass es, anders als im Bereich der Eier-Erzeugung, keinen Markt für „Tierwohl-Pelz“ gäbe. Die Einhaltung der Mindeststandards, unabhängig ob gesetzlich oder verordnungsrechtlich manifestiert, liefe auf ein faktisches Verbot der Pelztierhaltung in Deutschland hinaus. Die erhöhten Haltungsanforderungen bedeuten ihrer Meinung nach einen wesentlichen Eingriff in ihre Grundrechte. Für Grundrechte wesentliche Entscheidungen sind vom parlamentarischen Gesetzgeber zu entscheiden.

Die Fraktionen haben dieses verfassungsrechtliche Problem erkannt und sich aus diesem Grunde entschieden, dass der parlamentarische Gesetzgeber über die Zukunft der Pelztierhaltung entscheiden soll. Im Sinne des Grundrechtsschutzes ist eine Entscheidung auf höchster demokratisch legitimerter Ebene zu begrüßen.

---

<sup>13</sup> BMEL, Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren, 2014, abrufbar unter [http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/HaltungSaeugetiere.pdf;jsessionid=01ADC990E9F3F02AB6FD1B0FC8875145.2\\_cid296?\\_blob=publicationFile](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/HaltungSaeugetiere.pdf;jsessionid=01ADC990E9F3F02AB6FD1B0FC8875145.2_cid296?_blob=publicationFile), zuletzt abgerufen am 14.6.2017.

<sup>14</sup> S. Fn. 13, S. 185.

Der Gesetzesentwurf in seiner jetzigen Form stellt ein Statement des Gesetzgebers für die Pelztierhaltung dar, nicht dagegen. Denn selbst wenn die Pelztierhaltung unter ein generelles Verbot gestellt würde, könnten doch weiterhin Pelztiere aufgrund einer Genehmigung gehalten werden, sofern der Halter die – aus tierschutzrechtlicher Sicht – geringen Tierschutzstandards einhält, die die Genehmigung voraussetzt.

### *III. Die Forderungen des Bundesrates*

#### *1. Kein vernünftiger Grund*

Die Gesetzesinitiative kommt zwar dem Ausgleich des verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses zwischen einem – aus Sicht der Halter hohen - Tierschutzmindeststandard in der Pelztierhaltung und dem Schutz der Grundrechte der Halter nach, allerdings darf dieser Interessenausgleich nicht überbewertet werden. Vor allem die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesinitiative ist näher zu beleuchten und der Beschluss des Bundesrates in diesen Kontext zu stellen. Der Bundesrat spricht sich für ein absolutes Verbot der Pelztierhaltung aus, auch unter gesetzlich manifestierten Haltungsbedingungen. Der Pelztierhaltung fehle es an einem vernünftigen Grund und eine artgerechte Haltung sei unabhängig von der Rechtsquelle der Haltungsanforderungen nicht möglich.

Dieser weitergehende Beschluss des Bundesrates ist zu begrüßen. In der westlichen Kultur besteht kein sachlicher Bedarf an der Herstellung tierischer Pelzkleidung. Diverse alternative Stoffe sind auf dem Markt zu kaufen. Diese alternativen Stoffe dienen auch der ausreichenden Deckung eines Bedürfnisses an warmer Kleidung. Damit besteht kein vernünftiger Grund zu Haltung und Tötung von Pelztieren.

#### *2. Keine artgemäße Haltung – auch nicht unter gesetzlicher Regelung*

Ebenso geht es dem einzelnen Pelztier per se nicht besser, nur weil die Haltungsanforderungen auf gesetzlicher statt auf verordnungsrechtlicher Ebene manifestiert sind. An den Möglichkeiten im Rahmen des Vollzuges ändert diese „Hochzoning“ nichts.

#### *3. Übergangsfristen verlängern nicht artgerechte Haltung*

Die Gesetzesinitiative ist auch in historischer Hinsicht eine Nebelkerze. Dies zeigt die Kritik des Bundesrates, die der zuständige Ausschuss am Gesetzentwurf geübt hatte.<sup>15</sup> Der Ausschuss bemängelte die langen Übergangsfristen, die der Gesetzgeber den Pelztierhaltern gewährt. Schon seit dem Jahr 2006 hatten sie sich auf eine Einführung von Mindeststandards einzustellen. Nach dieser mehr als zehnjährigen Übergangsfrist erhalten sie nun durch die Änderung TierErzHaVerbG noch einmal eine fünfjährige Übergangsfrist, während der die Tiere nachgewiesenermaßen weiterhin erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden erfahren werden.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> BR Drs 388/1/17, vom 23.05.17, abrufbar unter [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0301-0400/388-1-17.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0301-0400/388-1-17.pdf?__blob=publicationFile&v=1), zuletzt abgerufen am 14.6.2017.

<sup>16</sup> S. Fn. 15, S. 2.

#### 4. Kennzeichnungspflicht

Zudem fordert der Bundesrat eine Kennzeichnungspflicht für Pelze und Pelzprodukte. Eine solche Pflicht stellt sicher, dass der Verbraucher sich aktiv für oder gegen Pelz entscheiden kann. Eine solche Kennzeichnungspflicht ist auch unumgänglich, sollte es zu keinem Verbot der Pelztierhaltung kommen. Nur so kann sich der Verbraucher zwischen Pelz aus Deutschland und importiertem Pelz entscheiden, bei dessen Herstellung geringere Standards als in Deutschland oder sogar gar keine Tierschutzstandards einzuhalten wären. Laut der International Fur Trade Federation<sup>17</sup> kommt der größte Teil des in Tierfabriken hergestellten Pelzes aus Europa, das allein für 70 Prozent der Nerzproduktion und 63 Prozent der Fuchsproduktion verantwortlich ist. Dänemark und Finnland sind die weltweit größten Produzenten und Exporteure von Nerz- und Fuchspelzen.

#### C. Fazit

Der grundsätzliche Ansatz, dass der parlamentarische Gesetzgeber über die Zukunft der Pelztierhaltung entscheiden soll, ist zu begrüßen. Allerdings sind der genaue Inhalt des Gesetzes und die Regelungen bezüglich der Übergangsfristen zu beachten. Da diese Punkte aus der Sicht eines effektiven Tierschutzes im Sinne des Art. 20a Alt. 2 GG als nicht tierschutzgerecht einzustufen sind, unterstützt die DJGT e. V. die Einwände des Bundesrats. Sollte es zu keinem Verbot der Pelztierhaltung kommen, ist vor allem eine Kennzeichnungspflicht langfristig unumgänglich.

In anderen europäischen Ländern ist ein Pelztierhaltungsverbot bereits vorhanden.<sup>18</sup>

19. Juni 2017

Dipl. jur. Kea Ovie (Vorstandsmitglied)

Für die

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.  
Dircksenstraße 47  
10178 Berlin

Fax: 030-400 54 68 69

[poststelle@djgt.de](mailto:poststelle@djgt.de)

[www.djgt.de](http://www.djgt.de)

---

<sup>17</sup> International Fur Trade Federation, The Socio-Economic Impact of International Fur Farming, S. 1, abrufbar unter [https://web.archive.org/web/20110713004402/http://www.iftf.com/publctns/4849Intls\\_eEng.pdf](https://web.archive.org/web/20110713004402/http://www.iftf.com/publctns/4849Intls_eEng.pdf), zuletzt abgerufen am 14.6.2017.

<sup>18</sup> S. Fn. 17.